

§ 8 StPFöLVG Exklusivität der Förderungen

StPFöLVG - Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.02.2026

Eine über die nach diesem Gesetz geregelten Förderungen hinaus gehende Förderung politischer Parteien durch das Land und die Gemeinden ist unzulässig.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 174/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at